



An den Grossen Rat

16.0933.01

FD/P160933

Basel, 31. August 2016

Regierungsratsbeschluss vom 30. August 2016

Kantonale Volksinitiative «für eine zeitgemässe finanzielle Absicherung von Magistratspersonen (Keine goldenen Fallschirme mit Steuergeldern)»

Bericht zur rechtlichen Zulässigkeit und zum weiteren Verfahren

1. Begehren

Mit diesem Bericht beantragen wir Ihnen, die Volksinitiative «für eine zeitgemässe finanzielle Absicherung von Magistratspersonen (Keine goldenen Fallschirme mit Steuergeldern)» für rechtlich zulässig zu erklären und dem Regierungsrat zur Berichterstattung zu überweisen.

2. Zustandekommen der Initiative

2.1 Initiativtext (veröffentlicht im Kantonsblatt vom 7. März 2015)

«Die unterzeichneten, im Kanton Basel-Stadt stimmberechtigten Personen stellen, gestützt auf § 47 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 und das Gesetz betreffend Initiative und Referendum vom 16. Januar 1991, das folgende formulierte Initiativbegehren:

Das Gesetz betreffend Einreihung und Entlohnung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt (Lohngesetz) vom 18. Januar 1995 (Fassung gemäss Grossratsbeschluss vom 4. Juni 2014) ist wie folgt zu ändern:

Lohngesetz

§ 24d. Ruhegehalt für Magistratspersonen

¹ *Scheidet eine Magistratsperson aus dem Amt, so besteht **ab dem vollendeten vierten Amtsjahr ein Anspruch auf ein Ruhegehalt.***

² *Der Anspruch auf das Ruhegehalt beginnt ab dem Monat, der dem Ausscheiden aus dem Amt folgt und besteht*

- ***bei Ausscheiden nach Vollendung des vierten und vor Vollendung des achten Amtsjahres längstens für zwölf Monate,***
- ***bei Ausscheiden nach Vollendung des achten und vor Vollendung des zwölften Amtsjahres längstens für 24 Monate und***

- **bei Ausscheiden nach Vollendung des zwölften Amtsjahres längstens für 36 Monate. Der Anspruch endet in jedem Fall am Ende des Monats, in welchem das ordentliche Rücktrittsalter erreicht wird. Bei Tod vor Erreichen des Rücktrittsalters oder mit Beginn des Anspruchs auf Vorsorgeleistungen der Pensionskasse erlischt das Ruhegehalt.**

³ Die Höhe des Ruhegehalts beträgt 65% des zum Zeitpunkt des Amtsrücktritts in der Pensionskasse versicherten Lohnes ohne Berücksichtigung des Koordinationsabzugs. Der Kanton Basel-Stadt übernimmt die mit dem Ruhegehalt anfallenden Sozialversicherungsabgaben.

⁴ Für Magistratspersonen mit während der Amtszeit variierendem Beschäftigungsgrad ist der versicherte Lohn bei 100% multipliziert mit dem über die geleistete Amtszeit durchschnittlichen Beschäftigungsgrad massgebend.

⁵ Für diejenigen Magistratspersonen, welche zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieses Paragraphen **bereits in ihr Amt gewählt sind oder ein Anrecht auf ein Ruhegehalt haben**, gelten die bisherigen Regelungen bezüglich Ruhegehalt **weiter, sofern diese gegenüber den neuen Regelungen vorteilhafter sind.**

⁶ Erzielt die ehemalige Magistratsperson ein Erwerbs- oder Renteneinkommen, das zusammen mit dem Ruhegehalt den früheren, als Magistratsperson erzielten Lohn übersteigt, so wird das Ruhegehalt um den Mehrbetrag gekürzt resp. im Folgejahr zurück gefordert. Für Magistratspersonen mit einem Ruhegehalt auf der Basis eines Beschäftigungsgrades unter 100% wird das Erwerbs- und Renteneinkommen anteilmässig zu diesem Beschäftigungsgrad angerechnet.

⁷ Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.»

Kontaktadresse:

Komitee kantonale Volksinitiative
„Keine goldenen Fallschirme mit Steuergeldern!“
c/o Grünliberale Partei Basel-Stadt
Postfach 631
4001 Basel

2.2 Vorprüfung

Am 4. März 2015 hat die Staatskanzlei gemäss § 4 des Gesetzes betreffend Initiative und Referendum (IRG) vom 16. Januar 1991 (SG 131.100) vorprüfungsweise durch Verfügung festgestellt, dass die Unterschriftenliste und der Titel der Volksinitiative «für eine zeitgemässe finanzielle Absicherung von Magistratspersonen (Keine goldenen Fallschirme mit Steuergeldern)» den gesetzlichen Formvorschriften entsprechen. Diese Verfügung ist gemäss § 4 Abs. 3 IRG mit Titel und Text der Initiative sowie der Kontaktadresse des Initiativkomitees im Kantonsblatt vom 7. März 2015 veröffentlicht worden.

Gemäss § 47 Abs. 4 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 (KV, SG 111.100) in Verbindung mit § 6 IRG sind Initiativen innert 18 Monaten seit ihrer Veröffentlichung im Kantonsblatt bei der Staatskanzlei einzureichen. Im Kantonsblatt vom 7. März 2015 hat die Staatskanzlei demgemäss darauf hingewiesen, dass die Sammelfrist am 7. September 2016 abläuft.

2.3 Zustandekommen

Die Unterschriftenlisten der vorliegenden Initiative sind innert Frist eingereicht worden. Aufgrund der §§ 9 und 10 IRG hat die Staatskanzlei nach Prüfung der Stimmrechtsbescheinigungen am 25. Mai 2016 durch Verfügung festgestellt, dass die Volksinitiative «für eine zeitgemässe finanzielle Absicherung von Magistratspersonen (Keine goldenen Fallschirme mit Steuergeldern)» mit

3'111 gültigen Unterschriften die vorgeschriebene Zahl der gültigen Unterschriften aufweist und damit zustande gekommen ist. Diese Verfügung ist im Kantonsblatt vom 1. Juni 2016 veröffentlicht worden.

2.4 Überweisung an den Regierungsrat

Wenn das Zustandekommen der Initiative feststeht, überweist die Staatskanzlei sie gemäss § 13 IRG an den Regierungsrat. Dieser stellt dem Grossen Rat innerhalb von drei Monaten Antrag, sie für zulässig oder unzulässig zu erklären.

3. Rechtliche Zulässigkeit der Initiative

3.1 Das Anliegen der Initiative

Mit der vorliegenden Initiative soll die gesetzliche Bestimmung über das Ruhegehalt von Magistratspersonen (Regierungsräte sowie hauptamtliche Gerichtspräsidenten) geändert werden.

3.2 Formulierte – unformulierte Initiative

Nach § 47 Abs. 3 KV und § 1 Abs. 1 IRG enthalten formulierte Initiativen einen ausgearbeiteten Verfassungs-, Gesetzes- oder Beschlusstext. Sofern sie geltendes Recht aufheben oder ändern wollen, müssen sie gemäss § 1 Abs. 2 IRG den betroffenen Erlass oder Beschluss sowie den oder die betroffenen Paragraphen bezeichnen. Erfüllen Initiativen die Voraussetzungen gemäss § 1 IRG nicht, so gelten sie gemäss § 2 Abs. 1 IRG als unformuliert.

Bei der vorliegenden Volksinitiative «für eine zeitgemässe finanzielle Absicherung von Magistratspersonen (Keine goldenen Fallschirme mit Steuergeldern)» handelt es sich um einen ausformulierten Gesetzestext. Nach dem Vorschlag der Initiantinnen und Initianten soll § 24d des Gesetzes betreffend Einreihung und Entlohnung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt (Lohngesetz) vom 18. Januar 1995 abgeändert werden. Die Initiantinnen und Initianten beziehen sich auf die Fassung von § 24d des Lohngesetzes gemäss Grossratsbeschluss vom 4. Juni 2014. Zwischenzeitlich ist diese Version am 1. Januar 2016 wirksam geworden. Es handelt sich somit um die aktuell gültige Fassung von § 24d des Lohngesetzes, die mit der Initiative geändert werden soll. Die Änderung lässt sich somit ohne weiteres Dazutun in das bestehende Regelwerk einfügen und erfüllt damit die Erfordernisse an eine ausformulierte Initiative gemäss § 47 Abs. 3 KV bzw. von § 1 IRG.

3.3 Prüfung der Zulässigkeit der Initiative

Gemäss § 48 Abs. 2 KV und § 14 IRG ist eine Initiative zulässig, wenn sie höherstehendes Recht beachtet, sich nur mit einem Gegenstand befasst und nicht etwas Unmögliches verlangt.

Es sind keine Konflikte mit höherstehendem Recht ersichtlich. Die Initiative verlangt auch nichts Unmögliches und die diversen Änderungen in § 24d des Lohngesetzes weisen einen inhaltlichen Zusammenhang auf.

3.4 Fazit

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen und gestützt auf § 20 Abs. 2 IRG und § 13 Satz 2 IRG kommen wir zum Schluss, dass die vorliegende formulierte Initiative rechtlich zulässig ist.

4. Inhaltliche Beurteilung der Initiative und Vorschlag betreffend das weitere Vorgehen

Die Wirtschafts- und Abgabekommission (WAK) hat die heutige Regelung betreffend das Ruhegehalt (gemäss §§ 24c bis 24f des Gesetzes betreffend die Einreihung und Entlohnung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt, Lohngesetz, SG 164.100) im Rahmen der Totalrevision des Pensionskassengesetzes ausgearbeitet. Aufgrund des beabsichtigten Primatwechsels musste die bisherige Bestimmung von alt § 24a Lohngesetz neu ausgestaltet werden. Dabei hat die WAK beschlossen, dass das Ruhegehalt nicht mehr in variierender Höhe bis zum Zeitpunkt der ordentlichen Pensionierung, sondern in fester Höhe (65% des im Zeitpunkt des Amtrücktritts in der Pensionskasse versicherten Lohnes ohne Berücksichtigung des Koordinationsabzugs) und nur noch befristet ausbezahlt werden soll. Der in der Detailberatung gestellte Antrag der Grünliberalen Partei Basel-Stadt, ein Ruhegehalt (im Wesentlichen entsprechend der im vorliegenden Bericht thematisierten kantonalen Volksinitiative) frühestens nach Vollendung des vierten Amtsjahrs auszurichten und danach je nach Amtsdauer auf ein bis maximal drei Jahre zu beschränken, hat der Grosse Rat abgelehnt und in der Folge die Totalrevision des Pensionskassengesetzes inklusive der heutigen Regelung betreffend das Ruhegehalt mit grossem Mehr beschlossen. Gegen die Neuregelung wurde in der Folge kein Referendum ergriffen. Sie ist seit 1. Januar 2016 wirksam.

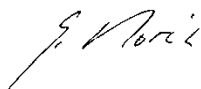
Der Regierungsrat ist überzeugt, dass die heutige Regelung betreffend das Ruhegehalt ausgewogen ist und dabei insbesondere dem Interesse an einer unabhängigen Amtsführung der Magistratspersonen angemessen Rechnung trägt. Er sieht daher keinen Bedarf, die neue Regelung schon wieder zu ändern. Trotzdem möchte der Regierungsrat die Initiative einer eingehenden Prüfung unterziehen, wobei zu entscheiden sein wird, ob der Initiative ein Gegenvorschlag gegenübergestellt werden soll. Zu diesem Zweck beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, ihm die Initiative zur Berichterstattung zu überweisen. Der Regierungsrat wird alsdann dem Grossen Rat innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten einen Bericht vorlegen.

5. Antrag

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat die Annahme der nachstehenden Beschlusssentwürfe.

1. Dem beiliegenden Entwurf zu einem Grossratsbeschluss wird zugestimmt und die formulierte Initiative «für eine zeitgemässe finanzielle Absicherung von Magistratspersonen (Keine goldenen Fallschirme mit Steuergeldern)» für rechtlich zulässig erklärt.
2. Die kantonale Volksinitiative «für eine zeitgemässe finanzielle Absicherung von Magistratspersonen (Keine goldenen Fallschirme mit Steuergeldern)» wird dem Regierungsrat gemäss § 18 Abs. 3 lit. b IRG zur Berichterstattung überwiesen. Dieser Beschluss fällt dahin, falls ein Gericht die Initiative infolge einer Beschwerde gemäss § 16 IRG rechtskräftig für unzulässig erklärt.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Grossratsbeschluss

über die rechtliche Zulässigkeit der kantonalen Volksinitiative «für eine zeitgemässe finanzielle Absicherung von Magistratspersonen (Keine goldenen Fallschirme mit Steuergeldern)»

(vom [Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel Stadt, nach Einsichtnahme in den Bericht des Regierungsrates Nr. [Nummer eingeben] vom [Datum eingeben], beschliesst:

://: Die mit 3'111 Unterschriften zustande gekommene formulierte Volksinitiative «für eine zeitgemässe finanzielle Absicherung von Magistratspersonen (Keine goldenen Fallschirme mit Steuergeldern)» wird für rechtlich zulässig erklärt.

Dieser Beschluss kann beim Verfassungsgericht durch Beschwerde angefochten werden. Die Beschwerde ist innert zehn Tagen seit der Veröffentlichung im Kantonsblatt schriftlich beim Verfassungsgericht anzumelden. Innert 30 Tagen vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist die schriftliche Begründung einzureichen, welche die Anträge, die Angabe der Tatsachen und Beweismittel und eine kurze Rechtserörterung zu enthalten hat.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.